

# **Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg Schnarchen – Schlafapnoe e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg Schnarchen – Schlafapnoe e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung der Interessen und die Bereitstellung von weiteren Informationen für Menschen mit schlafbezogenen Atmungsstörungen (Schnarchen – Schlafapnoe) und deren Partner in Baden-Württemberg.
2. Aufgaben des Landesverbandes sind:
  - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme dieser chronischen Erkrankung und die Anforderungen beim Zusammenleben mit Betroffenen.
  - b) Hilfe bei der Gründung neuer Selbsthilfegruppen sowie die informative Förderung bereits bestehender Selbsthilfegruppen (SHG's).
  - c) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Fachärzten, Schlaflaboratorien, der medizinischen Wissenschaft, der Medizintechnik, den Krankenkassen sowie SHG's anderer Fachrichtungen.
  - d) Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Selbsthilfegruppenleiter in Baden-Württemberg.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Vorstand und Mitglieder eine angemessene Vergütung zu zahlen.

## **§ 4 Verhältnis zu anderen Verbänden**

1. Der Landesverband Baden-Württemberg kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Mitglied in anderen Organisationen werden, die dieselben Zwecke und Aufgaben verfolgen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können nur die Vorsitzenden/Leiter und deren Stellvertreter von Selbsthilfegruppen e.V., von nichtrechtsfähigen Selbsthilfegruppen (nicht eingetragenen Vereinen) oder Patientengemeinschaften für Schnarchen – Schlafapnoe in Baden-Württemberg sein. Über die Mitgliedschaft von anderen Einzelpersonen, die nur Fördermitglieder sein können, oder anderen Organisationen, die nicht diesen Gruppen angehören, entscheidet der Landesvorstand.
2. Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten, der darüber entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist die Begründung hierfür zu protokollieren.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaftsrechte**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung.

2. Verliert ein Mitglied die Funktion, die Voraussetzung für seine ordentliche Mitgliedschaft ist, kommen die Mitgliedschaftsrechte als ordentliches Mitglied von selbst zum Ruhen. Der Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft stellt einen Ausschlussgrund dar. Das Mitglied ist verpflichtet, jede sich insoweit anbahnende Veränderung der Funktion, die seiner Mitgliedschaft zugrunde liegt, und gesondert auch jede eingetretene Veränderung in dieser Funktion umgehend schriftlich dem Landesverband mitzuteilen.
3. Mitglieder, die sich verbandsschädigend nach außen oder innen verhalten oder gröblichst gegen die Satzung verstoßen, können aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss wird im Landesvorstand getroffen. Die Begründung für den Ausschluss ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. In dringenden Fällen kann diese Abstimmung auch schriftlich als Briefabstimmung vollzogen werden. Bis zur Entscheidung hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.
4. Der Austritt aus dem Landesverband kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Dazu ist dem Landesverband eine schriftliche Austrittserklärung vor Ablauf der Kündigungsfrist vorzulegen.
5. Nach Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Landesverband. Vom Landesverband erhaltene materielle und finanzielle Mittel, die zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses noch nicht satzungsgemäß verbraucht sind, sind umgehend an den Landesverband zurückzugeben.

## § 7 Finanzierung

1. Der Landesverband finanziert sich und seine Aufgaben aus Fördermitteln, Spenden und anderen Zuwendungen. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Landesvorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Der Landesvorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesverband einzureichen.
5. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## § 10 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes  
 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer  
 Entlastung des Landesvorstandes  
 Wahl des Landesvorstandes  
 Wahl der Kassenprüfer, jährlich  
 Festsetzung des Verbandsbeitrages  
 Änderung der Satzung  
 Entscheidung über Anträge

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den ordentlichen Mitgliedern zu übersenden.

#### § 12 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes zur Verwirklichung der festgelegten Aufgaben und Ziele.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Landesvorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter des Vorsitzenden  
einem Beisitzer

#### § 13 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Landesverband sowohl gerichtlich wie außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden, die Stimme seines Stellvertreters.
3. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Auf Wunsch wird jedem ordentlichen Mitglied eine Kopie übersandt.
4. Zu seinen Sitzungen kann er weitere Mitglieder des Verbandes einladen.
5. Der Landesvorstand ist ferner zuständig für die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltplans, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, ihre Durchführung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### § 14 Beiräte und Fachausschüsse

1. Der Landesverband kann zur Unterstützung und Förderung der Verbandsarbeit Beiräte wie z.B. einen medizinischen oder medizintechnischen Beirat berufen und Fachausschüsse benennen.
2. Der jeweilige Beirat bzw. Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der an den Vorstandssitzungen, ohne Stimmrecht, teilnehmen kann.

#### § 15 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann nur auf Antrag des Landesvorstandes oder seiner Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln oder durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Schlafapnoe und Schlafstörungen Deutschland BSD e.V., Panoramastr. 6, 73760 Ostfildern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Satzungsänderungen

Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese Satzung ändern zu können, wenn vonseiten der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit oder die Gemeinnützigkeit des Landesverbandes betreffen. Die Mitglieder sind umgehend von diesen Änderungen zu informieren.

Diese Satzung wurde am 05. November 2011 erstellt.